

Gemeinde Fideris

Kurtaxengesetz

Vom 01. Januar 2005

Art. 1

Zweck

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde Fideris eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Art.2

Steuersubjekt

Von jedem in der Gemeinde Fideris übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3

Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen
- c) Personen, die sich zur Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zu Erlernung eines Berufes aufhalten

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen selbst oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsverein Fideris einzelne Personen bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 4

Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben

Art. 5**Bemessung**

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.30.- bis Fr. 2.50.-
Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

Art. 6**Pauschalen**

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Maiensässen und Hütten, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Die Pauschale beträgt pro Ferienhaus oder –Wohnung und Jahr Fr. 80.- bis Fr. 120.-
Sie wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und öffentlich publiziert.

Art. 7**Vollzug**

Der Gemeindevorstand kann den Kur- und Verkehrsverein Fideris mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Kurtaxe beauftragen.

Der Gemeindevorstand führt die Oberaufsicht über den Einzug der Kurtaxe aus.

Art. 8**Einzug**

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer oder deren Vertreter, sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitigen Abgaben der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 9**Meldepflicht**

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 10**Fälligkeit**

Die Kurtaxen sind halbjährlich, jeweils auf Ende Mai für das Winterhalbjahr November bis April bzw. Ende November für das Sommerhalbjahr Mai-Oktober, die Jahrespauschalen bis Ende November, zu entrichten.

Art. 11**Ermessenstaxation**

Die Kurtaxe wird nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Art. 12**Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeinde, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehend sind kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Art. 13**Verwendung**

Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm überwiegend Masse benützt werden.

Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 14**Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Regierung auf den 01.01.2005 in Kraft.

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen,